

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen

dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Rhein – Neckar - Kreis

Kurfürstenanlage 38 - 40

69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

und

dem Träger der Einrichtung

Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim gGmbH

74889 Sinsheim

für die Einrichtung

Stift Sunnisheim

Stiftstr. 15

74889 Sinsheim

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Verselbständigungsgruppe (sonstige betreute Wohnform)

I. Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

- x Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
- x Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
- x Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII,

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst **insgesamt 6 Plätze** in einer Wohngruppe mit 3 Plätzen in der Eichelberger Str. 46 in 74889 Sinsheim – Waldangelloch und einer Wohngruppe mit 3 Plätzen in der Obere Schießmauerstr. 2 in 74889 Sinsheim-Hoffenheim

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

- x Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2 a RV)
- x Zusammenarbeit, Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)
- x Hilfe-/Erziehungsplanung (§ 6 Abs. 2c RV)
- x Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Einzelfall mit dem örtlichen Träger vereinbart.

(5) Leistungsmodule

keine

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung

(1) Personelle Ausstattung

- **Regelleistung**

1. Grundbetreuung, Hilfe- und Erziehungsplanung,
Zusammenarbeit und Kontakte 2,00 VK
2. Regieleistungen
 - Leitung (1 : 60) 0,10 VK
 - Verwaltung (1 : 40) 0,15 VK
 - Hauswirtschaft (1 : 90) 0,07 VK
 - Fachdienst (1 : 112) 0,05 VK

- **Leistungsmodule**

keine

(2) Sächliche Ausstattung

Die weitere, zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird im folgenden Gebäude mit Anlagen erbracht:

Eichelberger Str. 46, 74889 Sinsheim – Waldangelloch

Obere Schießmauerstr. 2, 74889 Sinsheim - Hoffenheim

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

In der Verselbständigungsgruppe erhält der junge Mensch Unterstützung für seine weitere Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung im Anschluss an den stationären Aufenthalt in der Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim. Auch eine Aufnahme ohne vorausgegangene stationäre Hilfe ist möglich, wenn die Voraussetzungen bei dem jungen Menschen gegeben sind. Die Hilfe umfasst Beratung und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensführung, der Ausbildung und späteren Beschäftigung. Sie schließt auch therapeutische Leistungen ein. Ziel ist es, den jungen Menschen in seiner Persönlichkeit weiter zu stabilisieren, ihn zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zu führen und ihm zur sozialen Integration in das Gemeinwesen und in die Arbeitswelt zu verhelfen.

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

In die Verselbständigungsgruppe werden männliche Jugendliche ab 16 Jahren und junge Volljährige aufgenommen, die bisher in einer stationären Wohngruppe der Jugendeinrichtung Stift Sunnisheim betreut worden sind. Bei entsprechenden Voraussetzungen sind auch Direktaufnahmen möglich.

Voraussetzung ist, dass Zielperspektiven in schulischer bzw. beruflicher Hinsicht bestehen. Der junge Mensch ist zur Mitwirkung und zur Zusammenarbeit mit den pädagogischen und therapeutischen Fachkräften bereit und in der Lage, eigenverantwortlich in einer Wohngemeinschaft zu leben. Grundfertigkeiten für eine selbständige Lebensführung sind vorhanden, z.B. selbständiges Aufstehen, Schulbesuch, Arbeitsantritt, Haushaltsführung.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

Grundbetreuung

Die Betreuung ist in einem Rahmendienstplan geregelt und wird von pädagogischen Fachkräften geleistet. Sie umfasst Einzelberatung und -betreuung, gemeinsame Gruppenaktivitäten und richtet sich nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Sie schließt auch die Erreichbarkeit des Heimbereitschaftsdienstes außerhalb der Regelarbeitszeit ein und beinhaltet folgende sozialpädagogischen Hilfen:

1. Gestaltung und Bewältigung des Alltags:

- Organisation des Haushalts und der Selbstversorgung
- Einteilen und Verwendung der finanziellen Mittel
- Gestaltung des Tagesablaufs und der Freizeit
- Umgang mit Nachbarn und Vermieter
- Erledigung von Behördengängen und Antragsstellungen
- Hilfe bei der Wohnungssuche zur Vorbereitung des „Betreuten Wohnens“

2. Persönlichkeitsentwicklung:

- Mobilisierung von Ressourcen und Fertigkeiten für eine eigenständige Lebensführung
- Motivierung zu Kontakten außerhalb des Heimes, z. B. Nachbarschaft, Vereine
- Aufbau und Pflege von Beziehungen (Freunde, Freundin, Angehörige)
- Zusammenarbeit mit den Eltern, um die Identitätsfindung des jungen Menschen zu unterstützen
- Aufarbeitung von Beziehungskrisen und Einsamkeitsgefühlen
- Lernen von Selbstverantwortung und Konfliktfähigkeit
- Entwicklung einer Lebensperspektive

3. Ausbildung und Beschäftigung:

- Kontaktpflege mit der Ausbildungsstätte, den Praktikumsbetrieben und der Schule
- Motivation und Stützung des jungen Menschen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen
- Beratung und Unterstützung bei Konflikten
- Unterstützung bei anstehenden Prüfungen
- Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, bei Bewerbungen und bei der Vorbereitung von Bewerbungsgesprächen
- Lernen von Rechten und Pflichten im Arbeitsleben

4. Dokumentation, Kommunikation

- Abfassung von Stellungnahmen zum Hilfeplangespräch, Jugendgerichtshilfeberichten und Abschlussberichten
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Teilnahme an Bereichskonferenzen, Team – und Teamkoordinatorenbesprechungen

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen:

1. Leistungen der Leitungsfunktionen

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

2. Leistungen der Verwaltung

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

3. Leistungen der Hauswirtschaft

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

4. Unterstützende Leistungen des Fachdienstes

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und

Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreises, bei der Jugendhilfeplanung.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen gemäß Anlage 2 zum Rahmenvertrag werden im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII im Einzelfall mit dem örtlichen Träger vereinbart.

(3) Leistungsmodule

keine

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Die Qualität des Leistungsangebotes ist in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen Einrichtung und Jugendamt beschrieben und festgelegt.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte
- Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste
- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte
- Verwaltung
- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter der Voraussetzung, dass eine vorherige Kostenzusage durch den jeweiligen Kostenträger bei Beginn der Maßnahme vorgelegt wird.

§ 11 Leistungsverpflichtung, Gewährleistung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes, Leistungsberechtigte aufzunehmen, zu betreuen und die beschriebenen Leistungen zu erbringen. Er gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

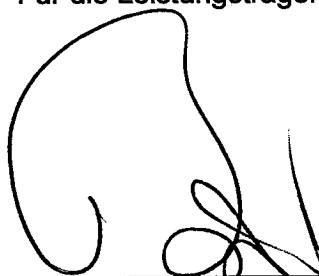
Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2011.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2012

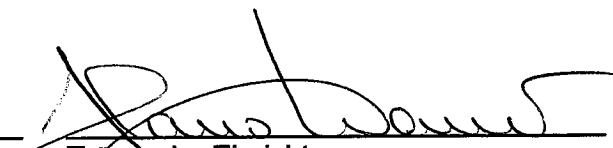
Heidelberg/Sinsheim, den 17.11.2010

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



Örtlicher Träger der Jugendhilfe
(Rhein-Neckar-Kreis)


Träger der Einrichtung
(Stift Sinsheim gGmbH, Sinsheim)